

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 234

# Die Haftung auf Verwendungsersatz

Von

David Greiner



Duncker & Humblot · Berlin

DAVID GREINER

Die Haftung auf Verwendungsersatz

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 234**

# Die Haftung auf Verwendungsersatz

Von  
David Greiner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Greiner, David:**

**Die Haftung auf Verwendungersatz / von David Greiner. –**

Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 234)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1999

ISBN 3-428-9885-4

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-09885-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☹

*Meiner Frau Sabine und dem Kollegen Dr. Jochen Emmert.*

*Sie haben das Entstehen dieser Arbeit gefördert.*



# Inhaltsübersicht

## 1. Teil

### Einführung in die Problematik

- I. Der den Verwendungsersatzfällen zugrundeliegende Sachverhalt und seine kasuistische gesetzliche Regelung ..... 29
- II. Das Fehlen einer grundsätzlichen Klärung der Haftung auf Verwendungsersatz und die Folgen ..... 34
- III. Analyse der Grundkonstellation der Verwendungsersatzfälle und daraus folgende Thesen für ein System der Verwendungsersatzhaftung ..... 59

## 2. Teil

### Das Wesen des Verwendungsersatzes als modifizierter Anwendungsfall der Haftung aus Fremdgeschäftsführung und ungerechtfertigter Bereicherung

#### 1. Kapitel

#### Geschichte der Verwendungsersatzhaftung

##### 1. Abschnitt:

#### Die Entwicklung des römisch-rechtlichen Verwendungsersatzes vom Aufwendungsersatz als Ausnahmerechtigung zum Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung

- I. Einleitung ..... 68
- II. Das klassische römische Recht ..... 70
- III. Das nachklassische Recht zur Zeit der justinianischen Kompilation ..... 90

##### 2. Abschnitt

#### Grundzüge der Entwicklung von Verwendungsersatz und Kondiktionsrecht von der Rezeption des römischen Rechts bis zur Entstehung des BGB

- I. Einleitung ..... 109
- II. Der Gegensatz zwischen Cujaz und Donellus als Vertretern der französischen historischen Rechtsschule ..... 110

III. Das preußische ALR als Kodifikation unter dem Einfluß des älteren gemeinen Rechts .....	113
IV. Der Gegensatz zwischen Sell und Witte als Vertretern des jüngeren gemeinen Rechts .....	116
V. Die h.M. im jüngeren gemeinen Recht .....	119
VI. Zusammenfassung .....	124

## *2. Kapitel*

### **Ungerechtfertigte Bereicherung als Grund der Verwendungsersatzhaftung des Eigentümers gem. §§ 994 I, 996**

#### 1. Abschnitt

#### **Die Entstehungsgeschichte der §§ 994 ff als Beleg der These**

I. Der obligatorische Charakter der Verwendungsersatzregelungen und der Grund ihrer Stellung im Sachenrecht .....	125
II. Der Teilentwurf Sachenrecht des Redaktors Johow .....	127
III. Der Entwurf der 1. Kommission .....	132
IV. Die Kritik am 1. Entwurf und die Vorkommission des Reichsjustizamtes .....	137
V. Der Entwurf der 2. Kommission .....	140
VI. Die Revision des 2. Entwurfs und die Einfügung des heutigen § 994 II .....	144
VII. Zusammenfassende Würdigung .....	145

#### 2. Abschnitt

#### **Ansichten in der Literatur zum Haftungsgrund der §§ 994, 996**

I. Einleitung .....	148
II. Zustimmungende Ansichten .....	150
III. Kritik repräsentativer Ansichten, die die §§ 994 ff nicht als „reine“ oder „echte“ Bereicherungsansprüche verstehen .....	153
IV. Die Frage nach dem Sinn der §§ 994 ff bei Zulassung konkurrierender Bereicherungsansprüche .....	155

## *3. Kapitel*

### **Die verfehltete Konzeption vom Verwendungsersatz als „Wegfall der Bereicherung“ bei der Kondition von Sachen**

#### 1. Abschnitt

#### **Die Verwendungsersatzproblematik in den Beratungen und Entwürfen zum Bereicherungsrecht des BGB**

I. Einleitung .....	158
II. Der Vorentwurf zum Bereicherungsrecht des Redaktors v. Kübel .....	160

III. Der Entwurf der 1. Kommission .....	164
IV. Der Entwurf der 2. Kommission (heutige BGB-Regelung) .....	169
V. Zusammenfassung der Ergebnisse des 1. Abschnitts .....	177

2. Abschnitt

**Die Verwendungsersatzproblematik in Rechtsprechung und Literatur**

I. Der Wandel in der Rechtsprechung: vom Kausalitätsproblem zur Einzelfallprüfung .....	179
II. Ansichten der Literatur zu Aufwendungsersatz und Wegfall der Bereicherung .....	186

3. Abschnitt

**Die eigene Ansicht**

I. Gleichstellung von Kondiktions- und Vindikationsschuldner durch Beschränkung des § 818 III auf den Wegfall oder die Verschlechterung des Erlangten .....	208
II. Die Aufgabe des traditionellen Begriffs der Bereicherung .....	211
III. Konsequenzen für die Rechtsanwendung .....	214

4. Kapitel

**Analyse der sonstigen Verwendungsersatzvorschriften  
anhand der Gesetzgebungsmaterialien**

I. Einleitung .....	217
II. Die Analyse im einzelnen .....	218

**Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des 2. Teils**

I. Der Grund für das Fehlen einer einheitlichen Verwendungsersatzregelung ..	263
II. Der Grund der Verwendungsersatzhaftungen .....	264
III. Die Unbeachtlichkeit der formalen Eigentumsposition <i>inter partes</i> .....	267
IV. Zusammenfassende Abschlußbetrachtung .....	268

3. Teil

**Die Anwendung der GoA und des Bereicherungsrechts  
beim Verwendungsersatz**

1. Kapitel

**Aufwendungsersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag**

I. Grundsätzliches .....	269
--------------------------	-----

II. Aufwendungsersatz für nützliche Verwendungen .....	275
III. Aufwendungsersatz für notwendige Verwendungen .....	276
IV. Die Problematik der Mehrpersonenverhältnisse .....	286
V. Zusammenfassung .....	296

### *2. Kapitel*

#### **Bereicherungsansprüche auf Verwendungsersatz**

I. Vorbemerkungen .....	297
II. Das Erlangte und sein Wert .....	299
III. Der Wegfall der Bereicherung .....	310
IV. Einzelfragen .....	316
V. Die Problematik der Mehrpersonenverhältnisse .....	326

### 4. Teil

#### **Der unredliche Verwender**

I. Der Schutz vor aufgedrängter Bereicherung als Regelungsziel der Sonderbehandlung des unredlichen Verwenders .....	343
II. Die Geltung des Ersatzausschlusses auch im Anwendungsbereich des § 951 ..	374
III. Zu den Ersatzansprüchen des wissentlich unberechtigten (sog. unechten oder böswilligen) Geschäftsführers gem. §§ 687 II, 684 S. 1, 812 ff .....	379

### 5. Teil

#### **Die Ausübungsmodalitäten für Ansprüche auf Verwendungsersatz**

I. Das Problem der Geltendmachung von Verwendungsersatz und die Regelung der §§ 1000-1003 .....	390
II. Die allgemeine Geltung der §§ 1000-1003 für alle Ansprüche auf Verwendungsersatz .....	395
III. Zusammenfassung .....	401
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>402</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>411</b>

# Inhaltsverzeichnis

## I. Teil

### Einführung in die Problematik

I.	Der den Verwendungsersatzfällen zugrundeliegende Sachverhalt und seine kausistische gesetzliche Regelung	29
1.	Der Grundfall und das terminologische Problem	29
2.	Die gesetzliche Regelung	31
3.	Die Problematik der gesetzlichen Regelung und das Ziel dieser Arbeit	33
II.	Das Fehlen einer grundsätzlichen Klärung der Haftung auf Verwendungsersatz und die Folgen	34
1.	Einleitung	34
2.	Die Umstrittenheit des Verwendungsersatzes im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis als Folge der fehlenden Klärung im grundsätzlichen	35
a)	Der Verwendungsbegriff	35
b)	Die Person des Verwenders	36
c)	Der Anwendungsbereich	37
(1)	Verwendungen des unrechtmäßigen Fremdbesitzers	37
(2)	Vindikationslage bei Verwendungsvornahme?	38
d)	Die Konkurrenz mit dem Bereicherungsrecht	39
e)	Die Konkurrenz mit § 687 II	41
f)	Der Inhalt des Ersatzanspruches und die aufgedrängte Bereicherung	42
(1)	Ist die Wertsteigerung der Sache oder der Wert der Verwendung entscheidend?	42
(2)	Subjektiver Wertbegriff auch bei § 996?	43
g)	Abschlußbemerkung	44
3.	Die gegenwärtige Unerreichbarkeit einer Harmonisierung der Rückabwicklungssysteme als weitere Folge fehlender Klärung der Verwendungsersatzhaftung	44
a)	Einleitung	44
b)	Die Ungleichbehandlung von Verwendungsersatz bei einfachnichtigem Geschäft und gesetzlichem Rücktrittsrecht einerseits und doppelnicht-	

gem Geschäft andererseits	46
(1) Zur Rechtslage bei bereicherungsrechtlicher Rückabwicklung (einfachnichtiges Geschäft)	46
(2) Zur Rechtslage bei Rückabwicklung nach Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittrechts	47
(3) Die Unterschiede zur Rückabwicklung nach der Vindikationsfolgeordnung (doppelnichtiges Geschäft)	48
c) Die Notwendigkeit der Harmonisierung der Rückabwicklungssysteme	50
(1) Begründung der These von der Notwendigkeit der Harmonisierung	50
(2) Die übliche Legitimierung der Ungleichbehandlung im Grundsatz	51
(3) Die unbestrittene Einsicht in die Notwendigkeit der Gleichbehandlung im Einzelfall	53
aa) Zur Gefahrtragung	53
bb) Zur Nutzungsherausgabe	54
(4) Die bisherige Vernachlässigung des Verwendungersatzes bei den Harmonisierungsbemühungen und die Gründe dafür	56
d) Zusammenfassung	58
4. Zwischenergebnis	58
III. Analyse der Grundkonstellation der Verwendungersatzfälle und daraus folgende Thesen für ein System der Verwendungersatzhaftung	59
1. Analyse des Ausgangsfalls und daraus folgende Grundthese	59
2. Das Konkurrenzverhältnis der Verwendungersatznormen als Anwendungsfall des allgemeinen Problems von Funktion und Zusammenwirken der bürgerlich-rechtlichen Haftungen	60
3. Schlußfolgerungen und Thesen	65

## 2. Teil

### **Das Wesen des Verwendungersatzes als modifizierter Anwendungsfall der Haftung aus Fremdgeschäftsführung und ungerechtfertigter Bereicherung**

#### *1. Kapitel*

#### **Geschichte der Verwendungersatzhaftung**

##### 1. Abschnitt

#### **Die Entwicklung des römisch-rechtlichen Verwendungersatzes vom Aufwendungsersatz als Ausnahmerechtigung zum Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung**

I. Einleitung	68
II. Das klassische römische Recht	70

1. Überblick	70
a) Zum Begriff der Verwendung	70
b) Die Gemeinsamkeiten aller Verwendungsersatzfälle	71
c) Sonstiges	72
2. Der Grund des Ausschlusses selbständiger Einklagbarkeit von Verwendungsersatz	74
a) Zur Bedeutung des Aktionensystems	75
b) Zur klassischen <i>condictio</i>	75
c) Das Prinzip „ <i>superficies solo cedit</i> “	78
3. Konsequenzen der Einredekonstruktion für den Umfang des Verwendungsersatzes	79
a) Der Ausschluß jeglichen Ersatzes bei Unredlichkeit	79
b) Die der Billigkeit immanente Möglichkeit der Begrenzung des Aufwendungsersatzes bei nützlichen Verwendungen	79
c) Die erfolgsunabhängige Aufwendungsersatzpflicht bei notwendigen Verwendungen	81
d) Die Vermutung einer Rechtsentwicklung, in welcher der Ersatz von Aufwendungen lediglich der Ausgangspunkt war	82
4. Das Verhältnis der <i>actio contraria</i> des Geschäftsführers zu den speziellen Verwendungsersatzregelungen	83
a) Der unterschiedliche Haftungsgrund der <i>actiones contrariae</i> und der bisher besprochenen Verwendungshaftung	83
b) Der Gleichlauf der materiellen Wertungen und die Bedeutung der <i>mala fides</i>	85
5. Zusammenfassung	88
III. Das nachklassische Recht zur Zeit der justinianischen Kompilation	90
1. Überblick	90
2. Das Prinzip, daß sich niemand auf Kosten eines anderen bereichern soll, als Rechtsgrund des Verwendungsersatzes in nachklassischer Zeit	90
a) Der Rechtsgrund der <i>condictio</i> in nachklassischer Zeit	90
b) Der Ersatzanspruch des Unredlichen als erster Beleg für den Niederschlag des Bereicherungsgedankens beim Verwendungsersatz	91
c) Die selbständige Einklagbarkeit des Ersatzanspruchs als weitere Folge des Bereicherungsprinzips	93
(1) Der innere Zusammenhang der Frage des Ersatzanspruchs des Unredlichen mit der Frage der selbständigen Einklagbarkeit	93
(2) Das Verschwinden der <i>exceptio doli</i> und des Prinzips <i>superficies solo cedit</i> als notwendige Rahmenbedingungen selbständiger Klagbarkeit	94
(3) Zur Verwendungskondiktion	95
3. Der Umfang des Verwendungsersatzanspruchs	96
a) Die Haftung auf die noch vorhandene Bereicherung	96

b)	Die Begrenzung der Ersatzpflicht für nützliche Verwendungen auf die Höhe der Wertsteigerung der Sache als Teilausschnitt der Entwicklung der <i>condictio</i> zum Bereicherungsanspruch .....	98
c)	Zur Ersatzpflicht wegen notwendigen Verwendungen .....	101
4.	Die <i>actio contraria</i> im allgemeinen und insbesondere der Anspruch des böswilligen Geschäftsführers als Bestätigung der Entwicklung des Verwendungersatzes vom Aufwendungsersatz- zum Bereicherungsanspruch	102
5.	Verwendungen des Kondiktionsschuldners als Wegfall der Bereicherung?	104
IV.	Zusammenfassung .....	107

## 2. Abschnitt

### **Grundzüge der Entwicklung von Verwendungersatz und Kondiktionsrecht von der Rezeption des römischen Rechts bis zur Entstehung des BGB**

I.	Einleitung .....	109
II.	Der Gegensatz zwischen Cujaz und Donellus als Vertretern der französischen historischen Rechtsschule .....	110
III.	Das preußische ALR als Kodifikation unter dem Einfluß des älteren gemeinen Rechts .....	113
IV.	Der Gegensatz zwischen Sell und Witte als Vertretern des jüngeren gemeinen Rechts .....	116
V.	Die h.M. im jüngeren gemeinen Recht .....	119
1.	Zum Kondiktions- bzw. Bereicherungsrecht .....	119
2.	Zum Verwendungersatz .....	120
VI.	Zusammenfassung .....	124

## 2. Kapitel

### **Ungerechtfertigte Bereicherung als Grund der Verwendungersatzhaftung des Eigentümers gem. §§ 994 I, 996**

## 1. Abschnitt

### **Die Entstehungsgeschichte der §§ 994 ff als Beleg der These**

I.	Der obligatorische Charakter der Verwendungersatzregelungen und der Grund ihrer Stellung im Sachenrecht .....	125
II.	Der Teilentwurf Sachenrecht des Redaktors Johow .....	127
1.	Verwendungersatz als Herausgabe der fortdauernden Werterhöhung ...	127

2.	Der Grund der Unterscheidung zwischen notwendigen und nicht notwendigen Verwendungen bzw. zwischen redlichen und unredlichen Besitzern	130
a)	Die Unredlichkeit als Bezugspunkt zur Beschränkung des an sich gegebenen Bereicherungsanspruchs	130
b)	Die Kategorie der „Notwendigkeit“ als Modifizierung des Grundsatzes subjektiver Wertermittlung	131
3.	Zusammenfassung	132
III.	Der Entwurf der 1. Kommission	132
1.	Standpunkt des Entwurfs: Bereicherung	132
2.	Der objektive Wertbegriff und die Ablehnung eines besonderen Schutzes vor aufgedrängter Bereicherung	135
3.	Zusammenfassung	137
IV.	Die Kritik am 1. Entwurf und die Vorkommission des Reichsjustizamtes	137
1.	Die Kritik am 1. Entwurf	137
2.	Die Vorkommission des Reichsjustizamtes	139
V.	Der Entwurf der 2. Kommission	140
1.	Die Fortführung des bereicherungsrechtlichen Haftungsprinzips unter Einbeziehung des Ersparnisgedankens	140
2.	Die endgültige Fassung im 2. Entwurf	143
3.	Zusammenfassung	144
VI.	Die Revision des 2. Entwurfs und die Einfügung des heutigen § 994 II	144
VII.	Zusammenfassende Würdigung	145

2. Abschnitt

**Ansichten in der Literatur zum Haftungsgrund der §§ 994, 996**

I.	Einleitung	148
II.	Zustimmende Ansichten	150
III.	Kritik repräsentativer Ansichten, die die §§ 994 ff nicht als „reine“ oder „echte“ Bereicherungsansprüche verstehen	153
IV.	Die Frage nach dem Sinn der §§ 994 ff bei Zulassung konkurrierender Bereicherungsansprüche	155

## 3. Kapitel

**Die verfehlte Konzeption vom Verwendungsersatz als  
„Wegfall der Bereicherung“ bei der Kondiktion von Sachen**

## 1. Abschnitt

**Die Verwendungsersatzproblematik in den Beratungen  
und Entwürfen zum Bereicherungsrecht des BGB**

I.	Einleitung	158
1.	Was bedeutet „Kondiktion von Sachen“?	158
2.	Das Problem und sein dogmatischer Hintergrund	158
II.	Der Vorentwurf zum Bereicherungsrecht des Redaktors v. Kübel	160
1.	Das Aufbauprinzip und die Folgen	160
2.	Die Parallelität mit der Vindikation trotz der Billigkeitsfundierung der Kondiktion	161
3.	Zusammenfassende Würdigung	162
III.	Der Entwurf der 1. Kommission	164
1.	Ausgangspunkt: Verwendungsersatz als Wegfall der Bereicherung	164
2.	Die Wiederannäherung an die Vindikationsfolgeordnung	165
3.	Zusammenfassende Würdigung	167
IV.	Der Entwurf der 2. Kommission (heutige BGB-Regelung)	169
1.	Die Ausgangslage	169
2.	Inhalt und Wegfall der Bereicherung im allgemeinen (Beratung des § e)	170
3.	Nutzungsherausgabe und Verwendungsersatz im besonderen (Beratung des § f)	172
4.	Zusammenfassende Würdigung	174
V.	Zusammenfassung der Ergebnisse des 1. Abschnitts	177

## 2. Abschnitt

**Die Verwendungsersatzproblematik in Rechtsprechung und Literatur**

I.	Der Wandel in der Rechtsprechung: vom Kausalitätsproblem zur Einzelfallprüfung	179
1.	Die Fortführung der gesetzgeberischen Konzeption vom Wegfall der Bereicherung durch das Reichsgericht	179
2.	Die Rechtsprechung des BGH	180

3.	Die Unzulänglichkeit der höchstrichterlichen Konzeptionen zum Wegfall der Bereicherung	183
a)	Die Aufgabe der Kausalitätsformel	183
b)	Die Perplexität der aus § 818 III abgeleiteten Wertungen bei gegenseitigen Verträgen	183
II.	Ansichten der Literatur zu Aufwendungsersatz und Wegfall der Bereicherung	186
1.	Die Kritik an der Rechtsprechung	186
2.	§ 818 III als Vertrauensschutznorm?	187
a)	Die Konzeption	187
b)	Kritik	188
(1)	Der Inhalt des Normzusammenhangs der §§ 818 III, 819 I, 818 IV	188
(2)	Die Unschlüssigkeit der Ergebnisse der Vertrauensstheorie	191
aa)	Die Unerklärlichkeit des Wegfalls des Erlangten als Wegfall der Bereicherung	191
bb)	Die Nichtberücksichtigung der Erwerbskosten als mit Vertrauenserwägungen nicht erklärliche Ausnahme	193
3.	Sonstige Konzeptionen	197
a)	Flumes Kriterium der „vermögensmäßigen Entscheidung“	197
b)	Das Rückabwicklungssystem von Kohler	198
c)	§ 818 III als „offene Norm“ bzw. als Schadensproblem	204

### 3. Abschnitt

#### Die eigene Ansicht

I.	Gleichstellung von Kondiktions- und Vindikationsschuldner durch Beschränkung des § 818 III auf den Wegfall oder die Verschlechterung des Erlangten	208
II.	Die Aufgabe des traditionellen Begriffs der Bereicherung	211
1.	Anknüpfung an Elemente der gemeinrechtlichen Bereicherungsdogmatik	211
2.	Konsequenzen für die dogmatische Einordnung	212
a)	Abgrenzung zum herkömmlichen Begriff der Gegenstandsorientierung	212
b)	Die „Verwandtschaft“ von Vindikation und Kondiktion	213
III.	Konsequenzen für die Rechtsanwendung	214
1.	Wegfall oder Verschlechterung des Erlangten als Wegfall der Bereicherung	214
2.	Zum Ersatz von Aufwendungen/Verwendungen gegenüber Bereicherungsansprüchen	216

*4. Kapitel*  
**Analyse der sonstigen Verwendungsersatzvorschriften  
 anhand der Gesetzgebungsmaterialien**

I.	Einleitung .....	217
II.	Die Analyse im einzelnen .....	218
1.	§ 102: Gewinnungskosten bei Herausgabe von Früchten .....	218
a)	Vorbemerkung .....	218
b)	Zur Entstehungsgeschichte .....	219
c)	Der Grund der Ersatzberechtigung .....	220
d)	Die allgemeine Norm als gesetzessystematischer Fortschritt .....	221
2.	§ 304: Mehraufwendungen des Schuldners bei Gläubigerverzug .....	222
3.	§ 347: Verwendungsersatzansprüche des Rückgewährpflichtigen nach Rücktritt vom Vertrag .....	224
a)	Zur Entstehungsgeschichte .....	225
(1)	Zur Verweisung auf das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im allgemeinen .....	225
(2)	Zur Verweisung auf die bei Unredlichkeit geltenden Vorschriften im besonderen .....	225
b)	Die Unstimmigkeit der Verweisung beim gesetzlichen Rücktrittsrecht und die Lösung des Problems .....	227
4.	§ 450: Verwendungen des Verkäufers auf die verkaufte Sache .....	227
a)	Zu den notwendigen Verwendungen (§ 450 I) .....	228
b)	Zu den nützlichen Verwendungen (§ 450 II) .....	229
5.	§ 500: Verwendungen des Wiederverkäufers auf die verkaufte Sache .....	230
a)	Der Grund, warum in § 500 nicht auf das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis verwiesen wird .....	230
b)	Konsequenzen der Kenntnis des Wiederverkäufers von seiner potentiellen Rückgabepflicht .....	232
6.	§ 547: Verwendungen des Mieters auf die gemietete Sache .....	234
a)	Zu den notwendigen Verwendungen (§ 547 I) .....	234
b)	Zu den nützlichen Verwendungen (§ 547 II) .....	236
7.	§§ 590 b ff: Verwendungen des Pächters auf die gepachtete Sache .....	236
8.	§ 601: Verwendungen des Entleihers auf die entlehene Sache .....	237
9.	§ 693: Aufwendungen des Verwahrers .....	238
10.	§ 850: Verwendungen des Deliktsbesitzers auf die entzogene Sache .....	238
11.	§ 970: Verwendungen des Finders auf die gefundene Sache .....	240
12.	§ 1007 III: Verwendungen des Besitzers einer beweglichen Sache .....	242
13.	§ 1049: Verwendungen des Nießbrauchers auf die überlassene Sache .....	242

a)	Die Subjekte des nießbrauchsrechtlichen Schuldverhältnisses . . . . .	242
(1)	Vorbemerkung . . . . .	242
(2)	Der rechtsgeschichtliche Hintergrund und seine Folgen für die Gesetzesentstehungsgeschichte . . . . .	243
(3)	Die Konsequenzen . . . . .	245
b)	Die prinzipielle Entbehrlichkeit einer besonderen Verwendungsvorschrift . . . . .	246
c)	Der Ausschluß bereicherungsrechtlichen Verwendungersatzes . . . . .	248
d)	Zum Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	250
14. § 1216:	Verwendungen des Pfandgläubigers auf die verpfändete Sache . . . . .	251
a)	Zur Entstehungsgeschichte . . . . .	251
b)	Die Ansicht der 2. Kommission zur Ersatzpflicht des <i>Eigentümers</i> . . . . .	252
15. § 1467:	Verwendungen des Ehegatten aus dem oder in das Gesamtgut . . . . .	253
16. §§ 2021 ff:	Aufwendungen/Verwendungen des Erbschaftsbesitzers . . . . .	254
a)	Die Parallele zum Aufwendungs-/Verwendungersatz des redlichen Bereicherungsschuldners als Problem . . . . .	254
(1)	Vorbemerkung . . . . .	254
(2)	Zur Entstehungsgeschichte . . . . .	255
(3)	Zusammenfassung . . . . .	257
b)	Aufwendungen zur Bestreitung von Nachlaßverbindlichkeiten . . . . .	258
17. §§ 2124 ff:	Aufwendungen/Verwendungen des Vorerben . . . . .	258
a)	Zu den notwendigen Verwendungen . . . . .	258
(1)	Der Unterschied zwischen der Stellung des Nießbrauchers und der des Vorerben . . . . .	258
(2)	Zu den außergewöhnlichen Erhaltungskosten . . . . .	259
(3)	Zu den gewöhnlichen Erhaltungskosten . . . . .	259
(4)	Zusammenfassung . . . . .	260
b)	Zu den nützlichen Verwendungen . . . . .	260
18. § 2185:	Verwendungen des Beschwernten auf den vermachten Gegenstand . . . . .	261
19. § 2381:	Aufwendungen/Verwendungen des Erbschaftsverkäufers . . . . .	262

### **Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des 2. Teils**

I.	Der Grund für das Fehlen einer einheitlichen Verwendungersatzregelung . . . . .	263
II.	Der Grund der Verwendungersatzhaftungen . . . . .	264
III.	Die Unbeachtlichkeit der formalen Eigentumsposition <i>inter partes</i> . . . . .	267
IV.	Zusammenfassende Abschlußbetrachtung . . . . .	268

## 3. Teil

**Die Anwendung der GoA und des Bereicherungsrechts  
beim Verwendungsersatz***1. Kapitel***Aufwendungsersatzansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag**

I.	Grundsätzliches	269
1.	Zu den Anspruchskonkurrenzen	269
2.	Zum Fremdgeschäftsführungsbewußtsein	270
3.	Kriterien für die Fremdheit des Geschäfts und für die Person des Geschäftsherrn	271
a)	Entscheidung nach objektiven oder subjektiven Kriterien?	271
b)	Die Zuständigkeit für notwendige und nützliche Verwendungen	272
4.	Voraussetzungen und dogmatische Einordnung des Aufwendungsersatzes gem. § 683 S.1	274
II.	Aufwendungsersatz für nützliche Verwendungen	275
III.	Aufwendungsersatz für notwendige Verwendungen	276
1.	Grundsätzliches	276
a)	Altruistische Motive keine Anspruchsvoraussetzung	276
b)	Zur eigenen Pflichtenbindung des Geschäftsführers	277
(1)	Schließt die Pflicht zur Erhaltung der Sache die Anwendung der §§ 677 ff aus?	277
(2)	Macht die Kostentragungspflicht die Verwendung zu einem Eigengeschäft des Besitzers?	279
2.	Die Einverständnisfiktion als Modifizierung der Vorschriften der GoA	280
a)	Die Regelungen	280
b)	Zur dogmatischen Einordnung	282
3.	Zum Grund der Lastenverschiebung vom Eigentümer auf den Besitzer	284
IV.	Die Problematik der Mehrpersonenverhältnisse	286
1.	Einleitung	286
2.	Die Werkunternehmerfälle	287
a)	Die Ansicht des Gesetzgebers	287
b)	Die heutige Lösung: Grundsatz der Bindung an den Vertragspartner	288
c)	Zusammenfassung	291
3.	Die Abwicklung in Besitzüberlassungsfällen, wenn Eigentümer und Überlasser verschiedene Personen sind	291
a)	Die Ansicht des Gesetzgebers	292

b) Die heutige Lösung: wie in den Werkunternehmerfällen ..... 293  
c) Besonderheiten bei Nießbrauch, Pfandrecht und Fund ..... 294  
d) Zusammenfassung ..... 296  
V. Zusammenfassung ..... 296

*2. Kapitel*

**Bereicherungsansprüche auf Verwendungsersatz**

I. Vorbemerkungen ..... 297  
II. Das Erlangte und sein Wert ..... 299  
1. Das Erlangte ..... 299  
2. Der Wert des Erlangten ..... 301  
3. Anwendung der vorgenannten Grundsätze auf Verwendungsfälle ..... 303  
a) Allgemeines ..... 303  
b) Die Unerheblichkeit der Wertsteigerung der Sache in der Praxis ..... 305  
c) Die Höhe der Aufwendungen als angebliche „Obergrenze“ des Ersatzanspruchs ..... 306  
d) Die Besonderheiten bei sachverändernden oder umgestaltenden Aufwendungen ..... 308  
III. Der Wegfall der Bereicherung ..... 310  
1. Ursprünglicher Nichteintritt der Bereicherung ..... 311  
2. Wegfall oder Verschlechterung des Verwendungserfolgs als Normalfall des nachträglichen Wegfalls der Bereicherung ..... 312  
3. Die Besonderheiten bei notwendigen Verwendungen durch Anwendung des Ersparnisgedankens in § 994 I ..... 313  
IV. Einzelfragen ..... 316  
1. Kein Ersatzanspruch bei Kostentragungspflicht des Besitzers ..... 316  
2. Zur Verrechnung der Nutzungen mit bestimmten Verwendungen gem. §§ 994 I 2, 995 S. 2 ..... 317  
3. Zum Problem der „aufgedrängten Bereicherung“ ..... 320  
a) Problemstellung ..... 320  
b) Die Vorschriften über den Verwendungsersatz als gesetzliche Lösung des Problems ..... 321  
c) Dispositionsschutz bei gutgläubig getätigten nützlichen Verwendungen? ..... 322  
4. Zur Wertersatzpflicht des Empfängers vertraglich vereinbarter Leistungen ..... 325

V. Die Problematik der Mehrpersonenverhältnisse	326
1. Einleitung	326
2. Die Werkunternehmerfälle	328
a) Die Identität der Werkunternehmerproblematik mit der Problematik der bereicherungsrechtlichen Drei-Personen-Verhältnisse, insbes. mit den Anweisungsfällen	328
b) Der Grund der Rückabwicklung „übers Dreieck“	329
c) Konsequenzen für die Auslegung der §§ 994 ff	332
d) Stellungnahme zur einschlägigen Literatur und Rechtsprechung	333
(1) Die Ansichten, die dem Werkunternehmer keinen Verwendungsersatzanspruch gegen den Eigentümer zubilligen	333
(2) Die Ansichten, die dem Unternehmer einen Verwendungsersatzanspruch gegen den Eigentümer zubilligen	335
e) Die Behandlung der „Einbaufälle“ (Wertersatz gem. §§ 951 I 1, 812 ff) als Bestätigung der hier vertretenen Lösung der „Werkunternehmerfälle“	337
3. Die Abwicklung in Besitzüberlassungsfällen, wenn Eigentümer und Überlasser verschiedene Personen sind	340

#### 4. Teil

#### Der unredliche Verwender

I. Der Schutz vor aufgedrängter Bereicherung als Regelungsziel der Sonderbehandlung des unredlichen Verwenders	343
1. Überblick über die geltende Regelung und ihre Vor- und Entstehungsgeschichte	343
a) Vorbemerkung zur Terminologie	343
b) Die Sonderbehandlung des unredlichen Besitzers in der Rechtsgeschichte	344
c) Die Sonderbehandlung des unredlichen Besitzers in der Entstehungsgeschichte des BGB	344
d) Zwischenergebnis	348
2. Die Interpretation des Begriffs der Unredlichkeit vor dem Hintergrund des gesetzlichen Ziels, den Sachberechtigten vor aufgedrängter Bereicherung zu schützen	348
a) Die h.M.: Kenntnis von der fehlenden Besitzberechtigung als Bezugspunkt der Unredlichkeit	348
b) Die eigene Ansicht: Das vorwerfbare Verhalten des Besitzers als Bezugspunkt der Unredlichkeit	349
c) Bestätigung durch die §§ 347 und 2185	351
d) Exkurs und zugleich Bestätigung: Unredlichkeit i.S.v. § 990 als spezielles subjektives Tatbestandsmerkmal der Schadensersatzhaftung	

des Besitzers .....	353
3. Die Sachgerechtigkeit des Ersatzausschlusses .....	354
a) Die prinzipielle Anerkennung der gesetzgeberischen Intention in der Rechtsprechung und der überwiegenden Literatur .....	354
b) Kritik an den abweichenden Stimmen in der Literatur .....	354
c) Exkurs: Folgerungen für die Einordnung der Wertersatzhaftung des Unredlichen .....	359
4. Konsequenzen für das Verständnis und die Anwendung des Gesetzes ...	360
a) Die Fremdbesitzerfälle .....	360
(1) Der berechtigte Fremdbesitzer .....	360
(2) Der unberechtigte Fremdbesitzer .....	364
b) Zum subjektiven Tatbestand in § 819 I und zum Vorrang der Kriterien des § 990 .....	367
c) Der universelle Charakter des Ersatzausschlusses und die daraus fol- gende Gleichbehandlung von besitzenden und nichtbesitzenden Ver- wendern .....	371
(1) Der universelle Charakter des dem Ersatzausschluß zugrundelie- genden Regelungszieles .....	371
(2) Bestätigung durch die analoge Beschränkung in § 814 .....	372
(3) Zusammenfassung .....	374
II. Die Geltung des Ersatzausschlusses auch im Anwendungsbereich des § 951 ..	374
1. Einleitung .....	374
2. Erläuterung des § 951 anhand der Gesetzesentstehungsgeschichte .....	376
3. Zusammenfassung .....	378
III. Zu den Ersatzansprüchen des wissentlich unberechtigten (sog. unechten oder böswilligen) Geschäftsführers gem. §§ 687 II, 684 S. 1, 812 ff .....	379
1. Einleitung .....	379
2. Erläuterung der §§ 687 II, 684 S. 1 anhand der Gesetzesentstehungsge- schichte .....	380
a) Einleitung .....	380
b) Rechtsfolgen unberechtigter Geschäftsführung im allgemeinen .....	381
c) Rechtsfolgen wissentlich unberechtigter (Eigen-)Geschäftsführung im besonderen .....	382
3. Würdigung und Konsequenzen der wechselseitigen Geschäftsführungs- haftung .....	385
a) Kritik an der Sonderregelung des § 687 II .....	385
b) Kritik einiger abweichender Ansichten in der Literatur .....	388

## 5. Teil

**Die Ausübungsmodalitäten für Ansprüche auf Verwendungsersatz**

I.	Das Problem der Geltendmachung von Verwendungsersatz und die Regelung der §§ 1000-1003 .....	390
1.	Einleitung .....	390
2.	Der Grund des § 1001 S. 1 (Bedingtheit der Verwendungsersatzansprüche) .....	391
3.	Der deklaratorische Charakter des § 1000 S. 1 (Zurückbehaltungsrecht bei Verwendungen) .....	393
4.	Die besonderen Ausübungsmodalitäten der §§ 1001-1003 .....	394
II.	Die allgemeine Geltung der §§ 1000-1003 für alle Ansprüche auf Verwendungsersatz .....	395
1.	Die allgemeine Geltung der §§ 1000-1003 für Bereicherungsansprüche auf Verwendungsersatz .....	395
2.	Die allgemeine Geltung der §§ 1000-1003 für Verwendungsersatzansprüche aus GoA und aus Delikt .....	398
a)	Zu den Ansprüchen aus GoA .....	398
b)	Zu den Ansprüchen auf Ersatz des Vertrauensschadens .....	400
III.	Zusammenfassung .....	401
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>402</b>
	<b>Sachregister</b> .....	<b>411</b>

## Abkürzungen

a.A./a.E.	Am Anfang/Am Ende (bezieht sich auf den Ort einer Fundstelle i.R. einer zitierten Passage/Seite)
c.i.c.	culpa in contrahendo
E I	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Erste Lesung, 1888 (sog. 1. Entwurf)
E I-VorlZust	BGB-Entwurf in der Paragraphenzählung des E I nach der „Vorläufigen Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs“ von Planck (1891-1895; näher dazu <i>Schubert</i> , Materialien, S. 58)
E II	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission, Zweite Lesung, 1894, 1895 (sog. 2. Entwurf)
EBV	Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
i.d.R.	in der Regel
i.R.d.	im Rahmen des/der
i.S.d.	im Sinne des/der
i.ü.	im übrigen
KE	Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der ersten Beratung der 1. Kommission, 1884-1887 (sog. Kommissionsentwurf)
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
P.F.V	Positive Forderungsverletzung
Prot. I	Protokolle der (1.) Kommission zur Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches (zitiert nach der Edition von Jakobs/Schubert)
Prot. II	Protokolle der (2.) Kommission für die zweite Lesung eines Bürgerlichen Gesetzbuches (zitiert nach Edition von Mugdan, soweit dort auffindbar, i.ü. nach der Edition des Reichsjustizamtes)
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung (Weimar)
TE	Teilentwurf (bezieht sich auf die Teilentwürfe - synonym auch als Vorentwürfe oder Vorlagen bezeichnet - zum BGB; näher dazu im Schrifttumsverzeichnis unter Schubert)
TE-OR	Durchnumerierte Vorlagen zum „Recht der Schuldverhältnisse“ (Anm: der Redaktor v. Kübel legte keinen geschlossenen Teilentwurf zum Obligationenrecht vor, sondern 32 Vorlagen zu den einzelnen Materien; näher dazu Schubert, OR I, S. XI ff)

TE-BR	Vorentwurf des Redaktors v. Kübel zum Titel „Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung“ mit Begründung = TE-OR No. 10
TE-GoA	Vorentwurf des Redaktors v. Kübel zum Titel „Schuldverhältnis aus Geschäftsführung ohne Auftrag“ = TE-OR No. 4, V
u.a.O.	Und andere Orte

Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

Abschluß des Manuskripts im Juli 1997.

Aktualisiert im März 1999.

## Vorbemerkung

Fritz Schulz hat vor knapp 90 Jahren mit dem „System der Rechte auf den Eingriffserwerb“ in methodischer Hinsicht ein Beispiel gegeben, das nichts an Aktualität verloren hat und auch für den Verwendungersatz fruchtbar gemacht werden kann. Er stellte fest, daß die von ihm verfolgte Problematik des Eingriffserwerbs an zahlreichen, aber weit auseinanderliegenden Punkten unseres Rechts auftritt; nichts anderes gilt für den Verwendungersatz. Was Schulz als Ausgangspunkt und Ziel seiner Arbeit in deren Vorwort skizziert, eignet sich auch als treffendes Vorwort für die vorliegende Untersuchung des Verwendungersatzes:

„In dieser Diaspora [der einschlägigen Vorschriften] liegt der Grund dafür, daß man die verschiedenen Erscheinungsformen dieses Rechts noch nie unter dem Gesichtspunkt ihrer Zusammengehörigkeit untersucht hat. Man hat jeden einzelnen Fall isoliert für sich behandelt und die unvermeidliche Folge war hier wie immer: die rechtliche Normierung der einzelnen Fälle zeigt eine bunte Fülle von Besonderheiten und Verschnörkelungen, zu denen die Gesetzgeber und die interpretierenden Juristen gelangt sind, weil sie die Verwandtschaft der Fälle nicht erkannt haben. Fehlt aber ein vernünftiger Grund dafür, ähnliche Fälle verschieden zu behandeln, so ist die Fülle der Variationen unter allen Umständen unnütz und gefährlich zugleich, schon deshalb, weil jeder neue Rechtssatz einer neuen Interpretation bedarf.

Dieses ‚System‘ versucht zum ersten Male das Material zu bieten für eine vereinheitlichende und vereinfachende Gestaltung dieser Normen, dem gesetzgebenden Juristen für eine konzentrierende Umgestaltung, dem rechtsanwendenden für eine konzentrierende Ausgestaltung. Ein skizzenhafter Aufriß, ein bloßes Zusammennotieren der Fälle, hätte nicht genügt. Man muß bei den einzelnen Fällen die sich oft wiederholenden und doch von einander unabhängigen Erörterungen unserer Theorie und Praxis im Zusammenhang lesen, um die Zusammengehörigkeit der Fälle und zugleich die unmotivierten, ‚nur historisch erklärlichen‘ Ausbiegungen unserer Gesetze und ihrer Interpreten als solche zu erkennen. Dann stellt sich die Sehnsucht nach einer Vereinfachung und Vereinheitlichung von selbst ein.“<sup>1</sup>

Um keinen Zweifel an den Zielen der folgenden Untersuchung zu lassen, schließt diese Vorbemerkung mit der treffenden Bemerkung von Jakobs:

---

<sup>1</sup> AcP 105, 3 f.

„Widersprüche werden nicht dadurch verbindlich, daß sie in das Gesetz eingehen, sondern gerade eine Respektierung des Gesetzes gebietet die Auflösung eines in ihm festgestellten Widerspruchs.“<sup>2</sup>

Tübingen, im Juni 1999

*David Greiner*

---

<sup>2</sup> Unmöglichkeit und Nichterfüllung, S. 126.

## 1. Teil

# Einführung in die Problematik

## I. Der den Verwendungsersatzfällen zugrundeliegende Sachverhalt und seine kasuistische gesetzliche Regelung

### 1. Der Grundfall und das terminologische Problem

Alle Verwendungsersatzfälle lassen sich auf den folgenden Sachverhalt zurückführen:

Der Besitzer einer Sache (oder Sachgesamtheit, z.B. einer Erbschaft) tätigt Aufwendungen, die der Sache irgendwie zugute kommen. Anschließend wird die Sache herausverlangt (sei es aufgrund dinglicher oder obligatorischer Berechtigung). Vor oder nach Rückgabe der Sache verlangt der Besitzer vom Herausgabeberechtigten Ersatz der Verwendungen.

Die rechtliche Erfassung dieses Grundfalles stößt schon bei der Terminologie auf Schwierigkeiten. Was sind Aufwendungen? Was sind Verwendungen?

Weder der eine noch der andere Begriff ist gesetzlich definiert. Das war kein Versehen, sondern wird in den Motiven - im Rahmen einer Vorbemerkung zu den allgemeinen Vorschriften des Sachenrechts - hinsichtlich der Verwendungen folgendermaßen begründet:

„Einige Kodifikationen dehnen die allgemeinen Vorschriften über Sachen auch auf die *Verwendungen* aus. In dem sächs. G.B. § 77 heißt es: ‚Unter Verwendungen werden der auf eine Sache gemachte Aufwand und die durch eine Sache veranlaßten Ausgaben begriffen. ...‘

Die Aufnahme derartiger allgemeiner Sätze in das bürgerliche Gesetzbuch ist jedoch nicht ratsam. Der Begriff der Verwendungen ist der bisherigen Theorie und Praxis völlig geläufig, und es ist nicht zu besorgen, daß der Mangel einer Legaldefinition zu irrigen Auffassungen derjenigen Vorschriften führen werde, welche mit diesen Vorschriften operieren.<sup>1</sup> Wo der Entwurf die notwendigen von den nützlichen Verwendungen oder beide Kategorien von einer dritten unterscheidet<sup>2</sup> wird aus den bezügli-

---

<sup>1</sup> Hier verweist im Originaltext eine Fußnote auf die Normen des E I, die sich mit Verwendungen befassen; die Auflistung entspricht (in der §§-Zählung des E I) im wesentlichen derjenigen, die sogleich im Text unter 2 zu finden ist.

<sup>2</sup> Hier werden im Originaltext die §§ 464, 496, 514, 553 und 1159 E I zitiert. Zu diesen Vorschriften und der aus ihnen sich ergebenden „Bedeutung und Tragweite“ der ver-

chen Bestimmungen mit Hilfe der Rechtswissenschaft auch die Bedeutung und Tragweite dieser Unterscheidung ohne Schwierigkeiten sich ergeben. Die Aufstellung allgemein maßgebender Normen würde, da dieselben immer mehr oder weniger doktrinär ausfallen müßten, die Rechtsanwendung nur erschweren, jedenfalls die richtige Würdigung der Fälle nicht erleichtern.“<sup>3</sup>

Die in den Motiven geäußerte Befürchtung hat sich leider trotz Fehlens einer Legaldefinition der Verwendung bewahrheitet. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft haben sich seit Inkrafttreten des BGB bemüht, den Begriff der Verwendung zu definieren und abzugrenzen; tatsächlich haben diese Bemühungen die Rechtsanwendung aber eher erschwert als erleichtert. Denn hinter den Definitionsversuchen<sup>4</sup> steht die Vorstellung, das Vorliegen einer Verwendung sei konstitutiv für das Entstehen des Verwendungsersatzanspruchs bzw. für die „Verwendungshaftung“. Wenn das zuträfe, wäre eine konturenscharfe Definition des Begriffs der Verwendung tatsächlich erforderlich, um den Anwendungsbereich der Haftung erfassen zu können. In Wirklichkeit hängt der Ersatzanspruch aber keineswegs von den Nuancen des Verwendungsbegriffs ab; vielmehr hängt umgekehrt der juristische Gehalt des Begriffs „Verwendungsersatz“ davon ab, unter welchem Haftungsaspekt der konkrete Fall jeweils betrachtet wird. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem „Begriff“ der Verwendung ist aus den genannten Gründen daher nicht erforderlich; es erübrigt sich an dieser Stelle auch ein Eingehen auf die verschiedenen Kategorien von Verwendungen, deren Bedeutung sich - wie in den Motiven aaO. zu Recht vermerkt wurde - im Einzelfall aus den jeweiligen Bestimmungen ergibt.

Nichtsdestoweniger kann auch in dieser Arbeit auf eine allgemeine Begriffsbestimmung nicht völlig verzichtet werden. Zur Beschreibung des *Sachverhalts* ist sie unumgänglich; *Rechtsfolgen* sind daraus aber - wie gesagt - nicht abzuleiten. Der Begriff der *Aufwendung* ist ohnehin weitgehend außer Streit: man versteht darunter freiwillige Vermögensopfer im weitesten Sinne. Der Begriff der *Verwendung* hat demgegenüber eine *Doppelbedeutung*. Zum einen bedeutet

---

schiedenen Kategorien von Verwendungen vgl. unten im 2. Teil, 4. Kap., bei den heutigen §§ 450, 2381, 547, 601, 1216, die den zuvor genannten §§ des E I entsprechen.

<sup>3</sup> Motive bei Mugdan III, S. 17; Hervorheb. i.O. In den Motiven bei Mugdan III, S. 229 findet sich ferner eine weitere - nicht als Legaldefinition in das Gesetz übernommene - Begriffsbestimmung der Verwendungen als „Geschäfte, deren wirtschaftlicher Erfolg dem dinglich Berechtigten in irgend einer Weise zu gute kommt.“ Diese Definition, die der Begründung des sachenrechtlichen Teilentwurfs von *Johow* entstammt (vgl. unten im 2. Teil, 2. Kap., 1. Abschn., II 1 im Text zu Fn. 170), steht nicht in Widerspruch zu der Definition des § 77 sächs. G.B. Denn anders als letztere zielt sie nicht darauf ab, den realen Lebensvorgang zu beschreiben, sondern definiert die Verwendung aus der Sicht der (bereicherungsrechtlichen) Rechtsfolge. In beiden Definitionen manifestiert sich somit lediglich die sogleich im Text anzuspreekende Doppelbedeutung der Begriffe „Verwendung“ bzw. „Verwendungsersatz“.

<sup>4</sup> Überblick über den Meinungsstand bei *Staudinger/Gursky*, Vor §§ 994-1003, Rn. 4 ff.

„Verwendung“ eine Aufwendung „auf eine Sache“, ein Vermögensopfer also, das sich von anderen Aufwendungen nur durch die besondere Zweckrichtung unterscheidet; in diesem Sinne ist „Aufwendung“ der Oberbegriff und „Verwendung“ ein spezieller Unterfall.<sup>5</sup> Zum anderen bezeichnet der Begriff die konkrete Maßnahme bzw. die tatsächliche Veränderung der Sache, also den Aufwendungserfolg.<sup>6</sup>

Wie der Begriff der Verwendung hat auch der Begriff „Verwendungsersatz“ eine im Wortsinne doppelte Bedeutung. Zum einen kann damit Ersatz der Verwendung im erstgenannten Sinne gemeint sein: dann geht es um den Ersatz der Aufwendungen. Zum anderen kann Ersatz der Verwendung im zweitgenannten Sinne gemeint sein: dann geht es um den Ersatz des Aufwendungserfolgs, was - jedenfalls soweit der Erfolg nicht körperlich herausgebbar ist - im Ergebnis Ersatz des Wertes des Aufwendungserfolgs bedeutet. Der Unterschied ist nicht nur theoretischer Natur. Seine praktische Bedeutung zeigt sich dann, wenn der Aufwendungserfolg weniger wert ist als der dafür betriebene Aufwand; z.B. kann der Aufwendungserfolg von vornherein nicht eingetreten sein (sog. fehlgeschlagene oder frustrierte Aufwendung), oder er hat sich im Laufe der Zeit abgenutzt (verschlechtert) oder ist womöglich ganz weggefallen. Schon die Mehrdeutigkeit des Begriffs „Verwendungsersatz“ impliziert somit die Notwendigkeit, Grund und Inhalt der Verwendungsersatzhaftung jenseits der unscharfen Begrifflichkeiten aufzudecken.

## 2. Die gesetzliche Regelung

Die rechtliche Erfassung des „Verwendungsersatz-Grundfalles“ stößt auf weitere Schwierigkeiten bei dem Versuch, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln. Denn weil die Verwendungen - wie soeben ausgeführt - nur Unterfälle des Oberbegriffs der „Aufwendungen“ sind, ist jede Vorschrift, die von Aufwendungen handelt,<sup>7</sup> zugleich eine (potentielle) Verwendungsersatznorm. Trotzdem lassen sich die folgenden Bestimmungen in dem Sinne als spezifische „Verwendungsersatzvorschriften“ klassifizieren, daß sie - in verschiedener

---

<sup>5</sup> Das entspricht der in den Motiven aaO. angeführten Definition des § 77 sächs. G.B. und dem Gebrauch der Begriffe, der sich in den Beratungen des BGB und im geltenden Gesetz fast durchgehend nachweisen läßt. Im großen und ganzen ist diese Begriffsbestimmung auch heute h.M. (vgl. nur *Staudinger/Gursky*, aaO., Rn. 4 mwN., sowie die Definition des BGH in st. Rspr., zuletzt in NJW 1996, 921: „Verwendungen sind Vermögensaufwendungen, die der Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Sache dienen“).

<sup>6</sup> So auch *Staudinger/Gursky*, aaO., Rn. 10.

<sup>7</sup> Abgesehen von einigen der sogleich im Text erwähnten Normen z.B. die §§ 196 I Nr. 11 und 12; 251 II; 257; 526; 538 II; 552; 633 III; 642 II; 652 II; 654; 669; 670; 683; 693; 1298; 1835; 1978 III; 1991; 2050 II.